

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 22. November 1974

181. Stück

- 692.** Verordnung: Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974
- 693.** Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der wohnbaustatistische Erhebungen angeordnet werden
- 694.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 8 Innkreis Autobahn im Bereich der Gemeinden Sattledt, Steinerkirchen an der Traun, Steinhaus, Wels, Gunskirchen, Krenglbach und Pichl bei Wels
- 695.** Kundmachung: Rechtspersönlichkeit von Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche

692. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. Oktober 1974 über die Kennzeichnung von Waschmitteln (Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974)

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1971 wird verordnet:

Kennzeichnungspflicht

§ 1. (1) Waschmittel, die zur Abgabe an den Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen nur in den im § 2 Abs. 1 angeführten Packungen und Behältnissen gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden und sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu kennzeichnen. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb Waschmittel Verwendung finden (Großverbraucher).

(2) Waschmittel im Sinne des Abs. 1 sind chemische Erzeugnisse in Pulverform, die zur Reinigung von Textilerzeugnissen bestimmt sind und als Vollwaschmittel, Einweich-, Vorwasch- oder Hauptwaschmittel sowie als Feinwasch- oder Handwaschmittel verwendet werden. Waschmittel mit einem anderen Verwendungsbereich sind entsprechend diesem zu bezeichnen.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind Warenproben, das sind als solche gekennzeichnete Waschmittelpackungen und -behältnisse, die unentgeltlich oder entgeltlich, aber unter dem ortsüblichen Preis, mit einer Nennfüllmenge, welche geringer als die Nennfüllmenge der kleinsten zulässigen kennzeichnungspflichtigen Verpackungsart ist, weitergegeben werden.

Verpackung und Kennzeichnung

§ 2. (1) Packungen (Schachtelform) haben den Formaten E 1, E 2, E 3, E 5, E 10 und E 15, Behältnisse (Trommelform) den Formaten ET 10 und ET 15 gemäß ÖNORM EN 23 zu entsprechen. Behältnisse des Formates ET 10 können abweichend von der zylindrischen Form auch konisch sein, wenn sie die gleiche Höhe, den gleichen mittleren Durchmesser und das nahezu gleiche Volumen haben. Andere Packungen und Behältnisse sind nur dann zulässig, wenn sie größer als die Packung E 15 oder das Behältnis ET 15 sind.

(2) Die Kennzeichnung ist deutlich sicht- und lesbar sowie dauerhaft auf den der Kennzeichnung vorbehaltenen Schmalseiten der Packung oder dem Mantel des Behältnisses in der gleichen Breite wie bei der volumsmäßig entsprechenden Schachtelform anzubringen. Für Packungen, die ein größeres Format als E 15, oder Behältnisse, die ein größeres Format als ET 15 haben, gelten als Mindestflächen für die Kennzeichnung die Schmalseiten des Formates E 15.

(3) Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen. Zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig.

Kennzeichnungselemente

§ 3. Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und der Sitz der erzeugenden, verpackenden, vertreibenden oder importierenden Unternehmung;
2. der Name (Marke) des Produktes;
3. der Verwendungsbereich (§ 1 Abs. 2);
4. die Bezeichnung des Packungs- oder Behältnisformates (§ 2 Abs. 1);

zusätzliche Bezeichnungen sind nur in der nachstehenden Art zulässig:

- E 1 ... Normalpaket (Einfachpaket),
- E 2 ... Familienpaket (Zweifachpaket),
- E 3 ... Riesenpaket (Dreifachpaket),
- E 5 ... Haushaltspaket (Fünffachpaket),
- E 10 und ET 10 ... Vorratspaket (Zehnfachpaket),
- E 15 und ET 15 ... Wirtschaftspaket (Fünfeinfachpaket);

bei größeren Packungen als E 15 und größeren Behältnissen als ET 15 ist das entsprechende Vielfache des Normalpaketes E 1 anzugeben;

5. die Angabe der Nennfüllmenge in Gramm oder Kilogramm; größere Packungen und Behältnisse als das Normalpaket E 1 müssen jeweils ein echtes Vielfaches der Nennfüllmenge des Normalpaketes E 1 beinhalten; technisch oder technologisch bedingte Abweichungen dürfen die nachstehend angeführten Toleranzgrenzen nicht überschreiten:

Nennfüllmenge in g	% der Nennfüllmenge	g
50 bis 100	—	5
100 bis 500	5	—
500 bis 1250	—	25
über 1250	2	—

6. die Angabe der Mindestlaugenmenge in Liter, welche auf der Einsatzkonzentration für die Handwäsche bei der Dosierung gemäß Z. 9 lit. c basiert, die bei jedem Produkt anzugeben ist;

7. die Angabe der nachstehenden Inhaltsstoffe in Gewichtsprozenten (in Ganzzahlen auf 100%) zum Zeitpunkt der Herstellung:

- a) waschaktive Substanzen (Seifen, synthetische Substanzen),
- b) Waschmittelaufbaustoffe (z. B. Soda, Natron, Pottasche, Wasserglas, Silicate, Phosphate, Celluloseglykolate),
- c) Sonderzusätze (z. B. Natriumperborat, Natriumpercarbonat, Magnesiumsilicat, optische Aufheller, Polywachse, Polyglykole, Triäthanolamin, Verdickungsmittel, Enzyme),
- d) Hilfsstoffe (z. B. Salze, Wasser); Bleichmittel, Enzyme und optische Aufheller sind deutlich sicht- und lesbar auf den Kennzeichnungsflächen der Packungen und Behältnisse ohne Prozentangabe anzuführen;

8. die Angabe der für die einzelnen Textilerzeugnisse empfohlenen Waschtemperatur:

- a) 30°C für Wäschestücke aus Wolle und wollhaltigem Material, Seide und Kunstseide

- b) 30°C für Wäschestücke aus synthetischen Fasern wie Polyacryl, Polyamid, Polyester,

- c) 60°C für nicht kochende färbige Wäschestücke aus Baumwolle, Leinen und synthetischen Mischgeweben sowie weiße und bunte bügelfreie, pflegeleichte Baumwollartikel,

- d) 95°C für Wäschestücke aus Baumwolle, Leinen, Zellwolle weiß und kochend gefärbt;

bei der Verwendung von Textilpflegeskennzeichnungssymbolen kann die Temperaturangabe ohne das Celsius-Zeichen erfolgen;

9. die Angaben über die Dosierung und Waschmethode:

- a) für Trommelwaschmaschine (Automat), Bottichwaschmaschine, Kessel-, Topf- oder Handwäsche oder zum Einweichen geeignet,

- b) die Anzahl der für den einzelnen Waschvorgang zu verwendenden Meßbecher

aa) bei Waschmaschinen je Kilogramm Trockenwäsche,

bb) bei Kessel- oder Handwäsche oder zum Einweichen je Liter Wasser,

- c) der Inhalt eines Meßbechers in Gramm; bei Handwäsche ist ferner anzugeben, für wieviel Liter Waschlauge ein Meßbecher ausreicht,

- d) die Anzahl der Meßbecher, bezogen auf die Wasserhärte unter Berücksichtigung der deutschen Härtegrade (1° dH entspricht 10 mg Kalziumoxyd je Liter Wasser):

aa) weiches bis mäßig hartes Wasser (0°—10° dH),

bb) ziemlich hartes Wasser (10°—16° dH),

cc) hartes Wasser (über 16° dH);

bei hartem Wasser und stark verschmutzter Wäsche ist auf eine entsprechend höhere Dosierung oder ein anderes Enthärtungsverfahren hinzuweisen.

10. Hinweise auf das Verahren der Waschmittel außerhalb der Reichweite von Kindern sowie auf das Spülen der Wäsche und Hände nach dem Waschen.

Verantwortlichkeit

§ 4. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung von Waschmitteln sind verantwortlich:

1. der Verpacker, bei Lohnaufträgen der Auftraggeber und bei Importware der Importeur,
2. andere als in Z. 1 genannte Personen, die Waschmittel im Inland gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen,
 - a) wenn sie nicht darüber Auskunft erteilen oder erteilen können, von wem sie ein bestimmtes Waschmittel erworben haben,
 - b) wenn sie Waschmittel gekennzeichnet oder deren Kennzeichnung geändert haben,
 - c) wenn sie für Großverbraucher (§ 1 Abs. 1) bestimmte Waschmittel an Letztverbraucher abgeben.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 5. (1) Die Waschmittel-Verordnung 1973, BGBl. Nr. 74, wird insoweit, als sie sich auf Waschmittel in Pulverform bezieht und im folgenden nichts anderes bestimmt wird, aufgehoben.

(2) Waschmittel in Pulverform, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen und vor dem 1. Juli 1975 verpackt oder importiert worden sind, dürfen vom Erzeuger oder Importeur bis zum 31. Dezember 1975 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(3) Andere als im Abs. 2 genannte Personen dürfen vor dem 1. Juli 1975 verpackte oder importierte Waschmittel, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, bis zum 30. Juni 1976 gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen.

(4) In den Fällen des Abs. 2 und 3 ist jedoch die Waschmittel-Verordnung 1973 anzuwenden.

Staribacher

693. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. November 1974 über eine Änderung der Verordnung, mit der wohnbaustatistische Erhebungen angeordnet werden

Auf Grund des § 7 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung vom 17. Dezember 1965, BGBl. Nr. 3/1966, mit der wohnbaustatistische Erhebungen angeordnet werden, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 147/1973 wird wie folgt geändert:

Der § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pauschalabfindung beträgt:

- a) bei der Fertigstellung von Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen oder bei endgültiger Einstellung solcher Bauten

bis 31. Dezember 1969	S 17'—
im Jahre 1970	S 18'70
im Jahre 1971	S 20'40
im Jahre 1972	S 25'50
im Jahre 1973	S 30'60
im Jahre 1974	S 35'70
im Jahre 1975	S 44'20
im Jahre 1976	S 51'—
ab 1. Jänner 1977	S 59'50

- b) bei der Fertigstellung von Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen sowie bei der Fertigstellung von baulichen Maßnahmen an bestehenden Gebäuden oder bei endgültiger Einstellung solcher Bauten oder baulicher Maßnahmen

bis 31. Dezember 1969	S 19'—
im Jahre 1970	S 20'90
im Jahre 1971	S 22'80
im Jahre 1972	S 28'50
im Jahre 1973	S 34'20
im Jahre 1974	S 39'90
im Jahre 1975	S 49'40
im Jahre 1976	S 57'—
ab 1. Jänner 1977	S 66'50

und

- c) beim Abbruch (Abgang) von Gebäuden mit mindestens einer Wohnung

bis 31. Dezember 1972	S 5'—
im Jahre 1973	S 7'20
im Jahre 1974	S 8'40
im Jahre 1975	S 10'40
im Jahre 1976	S 12'—
ab 1. Jänner 1977	S 14'—

Bei der Berechnung der Pauschalabfindung ist der Bezug von teilfertiggestellten Ein- und Zweifamilienhäusern der Fertigstellung gleichzuhalten.“

Moser

694. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. November 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 8 Innkreis Autobahn im Bereich der Gemeinden Sattledt, Steinerkirchen an der Traun, Steinhaus, Wels, Gunskirchen, Krenglbach und Pichl bei Wels

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 8 Innkreis Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Sattledt, Steinerkirchen an der Traun, Steinhaus, Wels, Gunskirchen, Krenglbach und Pichl bei Wels wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Autobahnknoten „Sattledt“ (bei km 196,113 der A 1 West Autobahn) mit Anschlüssen zur A 1 West Autobahn und A 9 Pyhrn Autobahn, führt von dort über die Anschlußstelle „Wels/West“ zum Autobahnknoten „Wels“ mit Anschlüssen zur A 25 Linzer Autobahn und endet an der Grenze zwischen den Gemeinden Pichl bei Wels und Kematen am Innbach.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Autobahnknoten „Sattledt“ und „Wels“ sowie der Anschlußstelle „Wels/West“ aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Sattledt, Steinerkirchen an der Traun, Steinhaus, Wels, Gunskirchen, Krenglbach und Pichl bei Wels aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 5000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

695. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 2. November 1974 über die Rechtspersönlichkeit von Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche wird kundgemacht:

1. Dem

Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden AB (Evangelische Pfarrgemeinde AB Wien)

mit dem Sitz in 1050 Wien 5, Hamburgerstraße 3,

kommt gemäß § 4 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes ab 28. Jänner 1974 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

2. Der

Evangelischen Tochtergemeinde AB Maxglan-Riedenburg-Taxham (Matthäuskirche)

mit dem Sitz in 5020 Salzburg, Bayernstraße 4,

kommt gemäß § 4 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes ab 9. Mai 1974 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

3. Der

Evangelischen Tochtergemeinde AB Bischofs-hofen

mit dem Sitz in 5400 Hallein, Davisstraße 38,

kommt gemäß § 4 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes ab 14. Oktober 1974 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

Sinowatz